



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. Der Böhmischen Exulanten Memorale.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](#)

1647. streetur, & quicquid tunc temporis vel liquidum & confessum , vel adjudicatum aut alias extra controversiam positum fuerit, quam primum expediatur, reique judicatae executio sine mora tribuatur, non statibus de praeterito, sed iritis & invalidis, quibuscumque in damnum aut prejudicium Evangelicorum latis aut promulgatis Proscriptionibus, Confiscationibus, Sententiis, Rebus Judicatis, Executionibus, Edictis, Decretis, Rescriptis, Commissionibus, indeve fecutis, enormi Iæsiōni obnoxii minusve voluntariis Contrætibus aut Transactionibus : Modernorum tamen possessorum ac d. bitorum exceptionibus, aliisve emergentibus difficultatibus, itidem post factam in pristinum statum restitutionem, ad justum examen remittendis &c.

647.
Sept.

^{2.}
In puncto Religionis & Autonomiae.

Silesii etiam Principes, Statusque Evangelici, unà cum Ducatibus & Ditionibus Camerae Regiae applicatis, ipsorumque omnium Subditis &c. (Prout hic §. aliquando a Dominis Evangelicis exhibitus, typisque publicis exscriptus est.)

In Regno item Bohemiæ, Marchionatu Moraviæ, omnibusque Domus Austriacæ Provinciis Hæreditariis, recipient Augustanæ Confessioni additi Templa, Consistoria, Academiam Carolinam, Scholas, Hospitalia, Prochotrophia, Orphanotrophia, aliaque pia loca & Fundationes, cum suis proventibus, pertinentiis, & publico Religionis Exercitio, sicut ea omnia & singula Literis Majestaticis, aliisque Pactis & Privilegiis, magnoque impendio acquisiverunt & habuerunt: Remotis itidem ubi cunque locorum noviter introductis Iesuitarum aut aliis quibuscumque Ordinibus. Præcipue vero divinitus concessa conscientiæ libertas, cum reliquis Iuribus ac Beneficiis, dictis in primis Concessionibus, Pactis & Privilegiis, ut præcedenti Articulo comprehensis, inviolabiliter cuivis servetur: Nec quisquam post hac, ob Religionem Augustana Confessione comprehensam, loco, bonis, aut dignitatibus cedere cogatur, aut excludatur, vel ullo impostorum modo turbetur, aut affligatur; ejecti vero plene restituantur; Constituta deinceps in transgressores luculenta poena, sine ullo personarum respectu exequenda.

Vel ita.

In Regno Bohemiæ, Moraviæ, Silesia omnibusque Domus Austriacæ Provinciis Hæreditariis, statibus, subditis, incolis & exilibus, cuju cunque conditionis, publicum Augustanæ Confessionis Exercitium, vigore Literarum Majestaticarum aliorumque Pactorum & Privilegiorum sanctum, cum iis, quæ antehac posederunt, Templis, Consistoriis, Academia Carolina, Scholis, Xenodochiis, Prochotrophiis, Orphanotrophiis, aliisque piis locis & fundationibus, eorumque redditibus & pertinentiis, remotis etiam ubi cunque locorum noviter introductis Iesuitarum aut aliis quibuscumque Ordinibus, restituatur, nec ullo impostorum modo turbentur aut affligantur; Constituta in transgrediores luculenta poena, sine ullo personarum respectu exequenda: omnesque adeo dicti Regni & Provinciarum status, subiti, incole & haec tenus exiles eadem fruantur inviolabiliter conscientiæ libertate, ceterisque juribus & beneficiis, dictis præcipue Concessionibns, Pactis & Privilegiis, ut & præcedenti Articulo comprehensis.

N. II.

Pref. Osnabr. d. 12. Sept. Et Dict.
d. 13. ejusd. An. 1647. sub Dir.
Magdeb.

Der Böheimischen Exulanten Memoriale in eadem Causa.
Derer sämtlichen höchstlöblichsten Evangelischen Chur-Fürsten und Stände
Fünffter Theil. Aaa hoch-

1647.
Sept.hochansehnliche fürtreffliche Herren Gesandten; Hoch Edle Gebohrne, Ge- 1647.
strengte, Besie auch ic. vielgeehrte Herren und mächtige Patronen.

N. II.
Anderweites render Friedens-Handlung, im Nahmen und von wegen der armen Evangelischen Memorial exilirenden Stände und Unterthanen aus dem Königreich Böhmen und incorpor der Böhmischen Exulanten Provincien, wie imgleichen aus den Österreichischen Erb-Landen, beydes mündlich und dann auch vermittelst ein und anderer beweglichen Motiven, Memorialien und dergleichen Schriften, vor- und angebracht worden, und worauf insondereheit dero haupt-desideria tam in Politicis quam præcipue in Ecclesiasticis, bestanden.

Ob nun zwar furs verrückter Zeit bey letzter Münsterischen Versammlung, die damahlichen Incidentien und derer Catholischen dahero desto mehr geschöpfte unbeswegliche Opiniatrität, wie nicht minder Thro Excellenz des Herrn Grafen von Trautmannsdorf darauf erfolgte Abreise, auch die aller beständigsten Gemüther zum Theil in ziemliche Perplexität gesetzet und dergestalt bewogen, daß man, aus trefflicher Begierde des Friedens (welcher in diesem streitigen Punct noch scheinet seine gedeckte Verhinderung zu haben) fast einen Hdchst nachtheiligen Schlus und unerträgliches Präjudiz aller Evangelischer Religions-Bedrängten, beliebet hätte: so hat jedoch Gottes weisliche Direction (welcher sein Wort und seine Sache selbst scheinbarlich, über und wider aller Menschen Gedanken, forttriebet) und derer Catholischen alzharte Gegen-Bezeugung sich ins Mittel gesetzt, und die wirkliche Volziehung selbiger Conferentien verhindert und aufgehalten. Es wollen aber nunmehr, in Erwiegung erst angewegter allgewaltigen Direction und wundersamen Schickung Gottes, auch in Betrachtung, daß denen Emigranten anders nicht, als per remedium universalis Restitutionis würdiglich mit Bestand und erstaulichem Genieß verhlossen werden kan, die Interessenten der zuverlägigen Hoffnung leben, es werben der Evangelischen hochdbleicher Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche Herren Abgesandte, iharem bewohnenden hohen Verstand nach, zeithero dem Werke reisslicher nachgesessen und aus beständigem rechtschaffenen Religions-Eyser, mit einmütigem Zusammensezung, (beren wir ein grosses Exempel an Unserm Gegenthell spiren) entschlossen, auch sowohl zu Folge der hiebevorn zu Frankfurth von gesamten Evangelischen Ständen ertheilten und (so viel zwar nur die Böhmischen andelangen, weil man von denen übrigen noch weiter Nachricht erwarten thut) sub N. I. Copenlych angefügten tapfern Resolution, als auch auf seithero, zumahl gegen angehende und bey noch währenden Friedens-Tractaten an ein und andern hdchst und hohen Orten vielfältig eingewendetes unterthäniges und unterthäniges Suchen, Flehen und Bitten, von ihren gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch gnädigen Herren und Obern (wie man dessen zum Theil gute Nachricht hat) dahin gnädigst, gnädig und grossgünstig instruirt und beschligtet seyn, ihrer erst gefassten Meynung und oft wiederholeten schriftlichen Declaration, welche angeregte generalem Restitutio nem ihrer bedrängten und verjagten Glaubens-Genossen erforderet, in allen derselben anstellenden Consiliis nachzukommen. Wohin sie noch mehr erwegen kan, der Catholischer harter Religions-Eyser, da sie doch von Rechtmäßigkeit ihres Glaubens nicht mehr als die Opinion haben: gestaltsam etliche derselben nicht unläufig zu verstehen geben, es wolle ihrem Gewissen schwer fallen, etwas von Geistlichen Gütern zu überlassen, dannenhero ja, in Wahrheit, viel schwerlicher auf unsern Theil zu entschuldigen, oder im Gewissen zu verantworten seyn wollte, in einem so herrlichen und hiebevorn von GOD, nebst andern weltlichen oder zeitlichen Flohr und Wohlstandt (wie aus beigefügtem kurzen Extract N. 2. in etwas zu ersehen und abzunehmen) auch mit dem allein seligmachenden Wort Gottes reichlich gesegneten Königreich, so wohl andern nicht minder ansehnlichen volkcreichen und gleichsfalls weit über Menschen Gedenken, bis zu der vorgangenen Turbation, mehrenheils mit Evangelischen besetzten Provinzien, so viel hundert, ja tausend Kirchen, Schulen und des glei-

N. I.
N. 2.

1647. gleichen, nebst dem hiebevorn gehabten, mit Herschiffung vieler Millionen und Darstreckung Guts und Bluts theuer erworbenen, stattlich bekräftigten und ruhiglich besessenen Exercitio Religionis publico, nicht ohne besorgliche Desperation und Seelen-Gefahr umzählig viel vernehmter und ehrlicher Leute (welche noch einzige Je-
gunder von der Hoffnung hiesiger Friedens-Tractaten, und der zu allen Evangelischen Potentaten, Thurz-Fürsten und Ständen geschöpferen unterthängsten guten Confidenz, erhalten werden) hinzugeben: und über dñs denenoch zu besorgen, so man gleich, über dñs seits habende bessere Ziuersicht, in diesem Punct etwas nachtheiliges der wiedrigen Parthen verstatte wollte, daß doch der schwehre Stein des hoch erwünschten Friedens dadurch noch nicht erhoben, oder dessen entgegen stehende Difficultäten alle erörtert, noch ein beständiger Grund desselben gelegt seyn würde; wiewohl man sich in dieser Vermuthung am glückseligsten schätzete, wann bey dem eventu sich ein anders und bessers befinden möchte.

Solchem allen nach und weil dieses nicht allein irrdische zeitliche Güter, oder nur den Statum Politicum, sondern zuforderst Gottes Ehre und Lehre, auch so viel Millionen Seelen zeitliche und ewige Wohlfahrt anbetrifft: der auch, wann nicht dieselbe seine Ehre und Aufnahme seines Worts und der Christlichen Kirchen in allen andern consiliis & actionibus Politicis, pro unico præcipuo & immobili fundamento gesetzet wird, darzu schwerlich seine Gnade und Seegen, glücklichen Fortgang und beständiges Gedeyen geben kan oder wird, zu geschweigen, daß auch nur politischer Weise darvon zu reden, kein beständiger, allgemeiner erfreulicher Friede, Ruhe und Wohlstand zu hoffen, wann nicht durch Begütigung allerseits Gemüther, die Wurzel dieses leidigen, Blut-trieffenden Krieges aus dem Grund ausgeräumet, sondern durch Hindanwendung so vieler bedrängter, gleichsam das Feuer in der Aschen gelassen werden wollte: welches, s̄ es Ihrer Römisch-Kaiserlichen Majestät unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, allerunterthänigst und beweglichst repräsentiert werden möchte, lebet man der allerunterthängsten gerüsteten Ziuersicht, Sie würden sich selbst überwinden und in dasjenige, was nicht allein an ihme selbst Christlich, billig und Dero höchstseeligster glorwürdigster Vorfahren ertheiltem Majestät-Brief und anderen Concessionibus, Capitulationibus, Pactis & Privilegiis gemäß ist, sondern auch zu Erlangung des allerseits einmuthig fürgesetzten Scopi, eines wahren, aufrichtigen, allgemeinen und beständigen Friedens, gereichtet, allergnädigst condescendiren.

Gelanget an vorhoch- und wohlgedachte Herren Abgesandten an statt und vor dero höchst und hohen Herren Principalen, auch großgläufigen Herren und Obern, ob bemeldter Evangelischen exalirenden Stände und Unterthanen unterthängstes, unterthäniges, demuthiges und um Gottes Barmherzigkeit, auch des jüngsten Gerichts und selbst eigener verlangender Seelen-Seeligkeit willen, siehentliches bitten, sie wollten doch nicht weiter etwas, ihnen und ihrem Statui, tam Ecclesiastico quam Politico, und also consequenter dem allgemeinen Evangelischen Wesen selbsten zum Präjudiz oder Nachtheil, thun, verhängen, einwilligen oder nachgeben, noch dadurch ein unaufhörlisches, ewiges Wehklagen der jehigen oder künftigen Posteriorität auf sich laden, sondern vielmehr aus Christischuldigstem rechtschaffen und beständigem Religions-Eyffer, ihrer bedrängten und nun eines heils über 27. Jahr im bittern Exilio, Zammer, Noth, Armut und Dürftigkeit lebenden Glaubens-Genossen, sich von Herzen annehmen und mit einmuthiger Zusammensezung denen Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis (an deren beständigen hochvermündenden und eyfrig-geneigten Nachdruck dieses Orts so wenig gezwiffelt wird, als der Königlichen Christlichsten allergnädigsten Intention und Instruction man wohl versichert ist) dergestalt unter die Arme greissen und dahin cooperiren helfen, damit offgedachte Obhüniße, und andere exalirende Stände und Unterthanen, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, universaliter & plenarie restituiret: darwie-

Fünfter Theil.

Aaa 2

der

1647. der weiter nicht turbiret, und solches dem künftigen verhoffenden Frieden-Schlus
Sept. also inseriret werde.

1647.
Sept.

Hierdurch vollbringen dieselbe ein Christlich, Gott wohlgefälliges, dessen Christlicher Kirchen, gemeinem Evangelischen Wesen und der lieben Posterität hochmühliches Werk: wordurch sie nicht allein bey allen redlichen Patrioten und Christliebenden Herzen durch ganz Europa einen unverweilten Ruhm und unsterblichen Nahmen erlangen, sondern auch der Allerhöchste es mit zeitlicher und ewiger Wohlthat reichlich vergelten, und der gerechte Richter, Christus Jesus, dasselbe an jenem grossen Tage unter andern Werken der Christlichen Liebe vor allen Engeln und Auserwählten rühmen wird. So werden es auch um dera höchst-hoch-und wohlgedachte Herren Principalen und die hochansehnliche fürtreffliche Herren Abgesandten, alserseits Interessenten, mit unterthänigsten, unterthänigen, gehorsamen und bereitwilligen Dank, Nachruhm und Diensten, äussersten Vermügens zu verschulden Lebens-Zeit unvergessen und unverdrossen seyn. Osnabrück den 10. Sept. Anno 1647.

No. 1. Adjunctum ad N. II.

Die hoch-und wohl-löblichen Herren Stände, auch der abwesenden Chur-Fürsten und Stände Gesandten und Vorherrschaften, so bey gegenwärtigem Evangelischen Bunds Tag althier zu Frankfurth am Main versammlet, haben aus beschehenen Anbringen färmā vernommen: was gestalt die aus dem löblichen Königreich Böhmen, um der Evangelischen Confession willen vertriebene und nun viel Jahr exilirende Herren, Ritter und Stände, ihnen in dero bedauerlichem Zustand, Hülff und Beystand zu leisten, gebührend und ganz fleißig suchen und bitten lassen.

Wie nun hoch-und wohlermehrte Herren Stände und Gesandten, mit denselben eine Christliche Condolenz haben und von dem Allmächtigen bitten und wünschen, daß sie in ihrem Vaterland, der löblichen Kron Böhmen, künftig nicht weniger, als vor diesem ledigen Unwesen beschehen, sicher wohnen, Gott dem Herrn dessen gnädigem Befehl und geoffenbahrtem Willen nach, dienen, zugleich auch des ihrigen fähig werden und im Fried und Ruhē genießen mögen; Als wollen sie sich dero notleidenden Wesen bestermassen angelegen seyn und an gebührender möglicher Assistenz nichts erwinden lassen: auch, da der getreue Gott die Gemüther alserseits zu dem werthen unschätzbaren Frieden bewegen und darüber einiger Tractat fürgehen wird, wohl und ehrengedachte exilirende Böhmisiche Herren und Stände dabei in sonderbohrende Acht nehmen, und sich höchlichen bearbeiten, daß dieselben der Gebühr restituiret und zu dem ihrigen wieder gebracht werden mögen.

Dessen zu Uthkund haben anwesende Herren Stände und Gesandten gegenwärtigen Schein unter des Chur-Pfälzischen Directorii anhangendem Secret ertheilen lassen. Geben Frankfurth am Main den 16. August. Anno 1634.

No. 2. Adjunctum ad N. II.

Ein Auszug aus der Königlich-Böhmischen Land-Tafel
Anno 1580.

In der Kron Böhmen befinden sich Heerd-Stätte oder Mannschaften, ausgenommen die Clöster, Pfarr-Herren und Priester-Häuser, Bader, Hirten und Schäfer 3000000.

Wann eine jede Heerd-Stätte des Jahrs 15. weisse Groschen (das ist einen halben Schock Meißnisch) versteuert, so kommt allein von den Städten, Märkten und Dörffern ein 1500000, Schock Meißnisch. Weiln

1647. Sept.	Weilu aber die Königliche Städte von einer jeden Heerd. Statt dritthalb Schock Meißnisch jährlichen versteuren, so wird es viel grössere Summa ausiragen.	1647. Sept.
Von Städten und Marchten die verschlossen sind, befinden sich	732.	
Herrn-Schlosser	230.	
Edelleute Sire und Dorffschaften	44700.	
So man den zehenden Mann heraus nehmen sollte, würde es in einer Summa austragen	346120.	

N. III.

Deduction, betreffend das freye Exercitum Religionis Augustanae Confessionis des Landes Schlesien, im Jahr 1647.

Wie hoch sich die Evangelische Inwohner des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, besonders in den Erb-Fürstenthümern, über der gewünschten Aviso von denen zu Münster und Osnabrück angestellten Friedens-Tractaten erfreuet, und hierunter der ungezweifelten Zuversicht gelebet, daß bei solchem Pacifications-Werke, auch das Land Schlesien vero gestalt beobachtet werden sollte, damit dasselbe bey seinen alten Privilegiern und Immunitäten, tam in Saeris quam in Prophanis, insonderheit bey dem öffentlichen Religions-Exercitio Augspurgischer Confession, vermöge des Kaiserlichen Rudolph'schen Majestät-Briefes und Chur-Sächsischen Accords, ruhiglich verbleiben könne:

Also sehr haben sich dieselbe, nicht ohn sonderbare Herzens-Wehmuth, bestürzt befinden, nachdem sie aus der durch öffentlichen Druck publicirten Kaiserlichen Dipllica vernommen, sammt die Schlesischen Erb-Fürstenthümer, unter dem Prätext, daß das Jus Reformandi juri Territoriali sive Superioritatis cohæriren thäte, mit ihrer Religions-Freyheit gänzlich ausgeschlossen bleiben sollten.

Und ist zwar bey so viel tausenden frommen Christen der Herzens-Kummer um so viel desto größer, daß ob sie wohl aus Antrieb ihrer äußersten Seelen-Nothdurft und Gewissens Angst, höchst-begierig zu denen Evangelischen Chur- und Fürsten des Heiligen Abmuthen Reichs ihre Zuflucht zu nehmen, und dieselbe flehentlich zu bitten, daß sie sich solches ihres Gewissens- und Seelen Zammers misleidentlich zu erbarmen, und im Erhaltung ihrer Religions-Freyheit beförder und behilflich zu seyn, genäßtig und gnädig geruhet wollten, jedoch ihnen darzu alle Mittel und Wege abgeschnitten, verhaften und benommen worden, also gar, daß wo höchstgedachte Evangelische Chur- und Fürsten sich nicht ihrer, spontaneo & proprio motu und aus Christlichem Eoffer, zu Beschützung Götlicher Chr und Lehr, und des allgemeinen Evangelischen Wesens, annehmen würden, keine menschliche Hoffnung bey ihnen mehr verhanden ist.

Iwar und so viel obberührtes Axioma belangen thut, erinnert man sich gar wohl, daß dergleichen auf Universitäten pro & contra dispuirierte worden. Wie man aber solches an seinen Ort nicht unbillig stelle, also ist dies unlängbar, ja gewisser denn gewiß, daß dasselbe nicht statt findet, ubi ad sunt peculiaria vel Pacta vel Privilegia. Quippe cum certi juris sit, Principem ac Territorii Dominium per pacta & specialia promissa ad liberum Religionis Exercitum Subdiciis permittendum adstringi, ob idque fidem ab eo hoc nomine datam omnimodo servandam esse. An dergleichen Pactis und Privilegiis dann es den Schlesischen Erb-Fürstenthümern gar nicht ermangelet. Und ist zwar unter denselben